

**Dienstberatung Rathauspitze**  
**Vorlagen Kita-Gebühren / Tagespflege – 2. Lesung**  
**Nichterhebung eines Mindestbetrages**

Nach längerer Diskussion der Fachbereiche 50 und 51 gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt und R. Wasielewski erfolgte eine Einigung darüber, einen Mindestbetrag als Gegenwert der häuslichen Ersparnis nicht zu erheben.

**Begründung:**

1. Die häusliche Ersparnis kann nur bei den vom Beitrag befreiten Eltern (Einkommen unter 16.500 €) in Betracht gezogen werden. Bei den Beitrag zahlenden Eltern ist die häusliche Ersparnis im Beitrag enthalten.
2. Im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) ist kein Wert für Vesper vorgesehen. Die Mahlzeiten werden wie folgt aufgeteilt: Frühstück 1/5, Mittag- und Abendessen je 2/5.
3. Im Regelsatz ALG II sind für Frühstück angesetzt:  
Kinder 0 – 5 Jahre: 0,53 €  
Kinder 6 – 13 Jahre: 0,60 €.  
Erhebt man einen Mindestbetrag für Vesper (10 €), wird der gesetzliche Wert für das Frühstück der Kinder fast vollständig aufgebraucht. Alle anderen Bestandteile des Regelsatzes können nicht in Verbindung mit der Finanzierung einer Kita gebracht werden.
4. Es ist deshalb zu befürchten, dass die zusätzliche Einnahme eines Mindestbetrages durch zusätzliche Ausgaben im Bereich KdU wirkungslos bleibt.  
Da die 10 € im Regelsatz nicht gedeckt sind, können die Betroffenen diesen Wert zusätzlich im Jobcenter beantragen. Da der Bund nur die Regelsatzleistungen finanziert, gehen darüber hinaus zu leistende Ausgaben zu Lasten der Kommune (KdU).
5. Mit Bildung und Teilhabe ist seit 2011 geregelt: Die Eltern betroffener Familien bringen als einzige Eigenleistung 1,- € für das Mittagessen auf.  
Der Gesetzgeber hat mit BuT die Intension verfolgt, dass den Kindern bedürftiger Familien zusätzlich zu den Regelsatzleistungen weitere Teilhabeleistungen zugutekommen. Ein Mindestbeitrag als Gegenwert der häuslichen Ersparnis würde damit der Intention des Gesetzgebers zuwider laufen.
6. Mit der Staffelung der Elternbeiträge ist es sozialpolitisch nicht erklärbar, dass die vom Beitrag befreiten Eltern den vollen Anteil der häuslichen Ersparnis für Vesper tragen sollen (10,- €), während die Beitrag zahlenden Eltern mit geringem Bruttoeinkommen (z. B. 17 T€) nur ca. ein Viertel dieser häuslichen Ersparnis tragen.
7. Die bereits gemachten Ausführungen zum höheren Verwaltungsaufwand und zur sozialpolitischen Zwangssituation des Trägers bei Zahlungsverweigerung behalten ihre Gültigkeit.

**Fazit:**

Auf die Erhebung eines Mindestbetrages sollte weiterhin verzichtet werden.

Berndt Weiße